

WRE	19.12.2003	RP MD	43.2.13-62631-0115-2002
1. Ergänzungsbescheid	27.08.2004	LVwA	405.5.3-62631/0-0017-04
1. Änderungsbescheid	27.10.2006	LVwA	405.5.4-62631-52-01-06
2. Ergänzungsbescheid	24.08.2007	LVwA	405.5.4-62631-52-02-06
2. Änderungsbescheid	18.12.2007	LVwA	405.5.4-62631-89-02-07
3. Änderungsbescheid	22.01.2008	LVwA	405.5.4-62631-89-03-07
4. Änderungsbescheid	10.02.2009	LVwA	405.5.4-62631-89-03-08
3. Ergänzungsbescheid	14.07.2009	LVwA	405.5.4-62631-89-06-09
5. Änderungsbescheid	30.11.2010	LVwA	405.5.4-62631-89-02-10
4. Ergänzungsbescheid	01.12.2010	LVwA	405.5.4-62631-89-01-10
6. Änderungsbescheid	07.12.2010	LVwA	405.5.4-62631-89-04-10
7. Änderungsbescheid	13.12.2011	LVwA	405.5.4-62631-89-04-11
8. Änderungsbescheid	28.02.2012	LVwA	405.5.2-62631-89-01-12
9. Änderungsbescheid	26.03.2012	LVwA	405.5-62631-89-02-12
Rücknahme 9. Änderungsbescheid	23.12.2014	LVwA	405.5.2-62631-89-04-14/9.Ä-R mit Wirkung vom 29.03.2012

Inhaltsübersicht:

A Tenor

- I. Teilerlöschten
- II. Wasserrechtliche Erlaubnis
 - II.1 Bestimmung der Gewässerbenutzungen mit
 - Arten der Gewässerbenutzungen
 - Zweck und Umfang der Gewässerbenutzungen
 - örtliche Lage der Gewässerbenutzungen
 - II.2 Allgemeine Nebenbestimmungen für alle Gewässerbenutzungen
- III. Abwasserabgaberechtliche Festlegungen
- IV. Kostenentscheidung

B – D nicht Bestandteil der Lesefassung

E Anhänge zur wasserrechtlichen Erlaubnis

- I. Spezielle Regelungen die Entnahme und Einleitungen des Stammbetriebes der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG betreffend
- II. Spezielle Regelungen die Einleitungen der KWG Kraftwerksgesellschaft mbH Staßfurt betreffend
- III. – aufgehoben –
- IV. Spezielle Regelungen, die Einleitung von Produktionsabwasser der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG über das Becken 4 der „alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ in das Grundwasser und als Notüberlauf in die Bode betreffend
- V. Spezielle Regelungen, die Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung des Bereiches der ehemaligen Untergrundstrecke Berlepsch-Schacht Achenbachfabrik in die Bode betreffend
- VI. Spezielle Regelungen, die Einleitungen der OHplus GmbH betreffend

A Tenor

- I. Es wird festgestellt, dass die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung (WNG) vom 24.05.1984, Reg. - Nr. SGA/203/84, einschließlich der 1. und 2. Ergänzung hinsichtlich der Entnahme von Oberflächenwasser aus dem ehemaligen Fischteich (in WNG als „Nachklärteich“ bezeichnet) und der industriellen Abwassereinleitungen mit Eintritt der Bestandskraft der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund Ihrer Teilverzichte vom 27.08.2003 und vom 19.12.2003 erloschen ist.

Die WNG vom 24.05.1984, Reg. - Nr. SGA/203/84, einschließlich der 1. und 2. Ergänzung bleibt in Bezug auf die Entnahme von Grundwasser und Oberflächenwasser – Steinbruch III und Schenk und Vogel - und die Einleitung von häuslichem Abwasser in die Bode weiterhin bestehen.

- II. Es wird Ihnen eine wasserrechtliche Erlaubnis für die nachfolgend bestimmten Gewässerbenutzungen erteilt.

II.1 Bestimmung der GewässerbenutzungenArten der Gewässerbenutzungen:

Entnahme von Wasser aus dem ehemaligen Fischteich, Einleitung von Wasser in die Bode sowie Einleitung von Abwasser in das Grundwasser, in die Bode und in den ehemaligen Fischteich.

Zweck und Umfang der Gewässerbenutzungen:

- Entnahme von Wasser aus dem ehemaligen Fischteich zur Wasserhaltung, zum Erhalt der Standsicherheit der IAA Unseburg, zur Vermeidung von Vernässungen und zur Nutzung in der Produktion
- Ableitung des Wassers aus dem ehemaligen Fischteich und
- Beseitigung von Abwasser

Die Detailangaben zum Zweck der Gewässerbenutzungen sind konkret den jeweiligen speziellen Regelungen (Abschnitt E – Anhänge zur wasserrechtlichen Erlaubnis - dieses Bescheides) zu entnehmen.

Der Umfang der Gewässerbenutzungen ergibt sich aus der Summe der Wasser- und Abwassermengen, die in den speziellen Regelungen (Abschnitt E – Anhänge zur wasserrechtlichen Erlaubnis - dieses Bescheides) festgesetzt sind.

örtliche Lage der Gewässerbenutzungen:

Landkreis: Aschersleben-Staßfurt

Wassereinzugsgebiet: 56899 – Bode von Marbegraben bis Mündung in die Saale

*) Entnahme von Wasser aus dem ehemaligen Fischteich

Ort: Unseburg

- Pumpe 1
Messtischblatt*): 4035 – Atzendorf h: ca. 57 53 950 r: ca. 44 68 700
- Pumpe 2
Messtischblatt*): 4035 – Atzendorf h: ca. 57 54 290 r: ca. 44 68 415

- beim Winterbetrieb der Einsatz von Streugut und ggf. die Entfernung von abgelagertem Streugut optimal erfolgen und
 - im Fall von Havarien (z. B. Austreten wassergefährdender Stoffe) verhindert wird, dass belastetes bzw. schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in Gewässer eingeleitet wird.
3. Die in den speziellen Regelungen im Abschnitt E dieses Bescheides jeweils festgelegten Überwachungswerte der Beschaffenheit der einzelnen Abwässer sind einzuhalten, wobei
- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung gelten
 - ein als Konzentrationswert festgelegter Überwachungswert nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden darf
 - für die Einhaltung eines festgesetzten Überwachungswertes die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung maßgebend ist
 - der Überwachungswert für den CSB auch als eingehalten gilt, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Überwachungswert nicht überschreitet
 - ein Überwachungswert auch als eingehalten gilt, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen (Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.) in 4 Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt.
4. Probenahmestellen zur behördlichen Überwachung und zur Eigenüberwachung
- 4.1 Für die abzuleitenden Abwässer sind Probenahmestellen einzurichten sowie deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern dauerhaft und witterungsbeständig zu kennzeichnen.
- 4.2 Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung und Eigenüberwachung zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen unter Berücksichtigung der DIN 38402-11 vom Dezember 1995 und der nachfolgenden Anforderungen (Anstriche) zu gestalten.
- leichte und unfallsichere Zugänglichkeit der Probenahmestellen
 - ausreichende waagerechte Stellfläche an den Probenahmestellen
 - unfallsichere Gestaltung der Probenahmestellen (z. B. Geländer, Gitter, Abdeckungen) mit ausreichender Beleuchtung
5. Eigenüberwachung
- 5.1 Der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Abwasserbeschaffenheit sind regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung mindestens jedoch halbjährlich, nach starken Niederschlägen, nach Niederschlagsereignissen nach langen Trockenperioden sowie zu Beginn und nach Frostperioden (insbesondere Tauwetterlagen) zu kontrollieren sind. Des Weiteren ist wöchentlich eine Sichtkontrolle im Bereich der Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke am Gewässer durchzuführen.
- Die Eigenüberwachung hat entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung – EigÜVO – zu erfolgen.
- Das zur Eigenüberwachung eingesetzte Personal muss über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen.

5.2 Bis spätestens zum 30.06.2004 ist im Rahmen der Eigenkontrolle eine aktuelle Übersicht mit Lageplan über die Abwassereinleitungen Dritter in die Abwasseranlagen der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG zu erstellen. Diese Übersicht hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- Name und Anschrift des Einleiters
- Herkunft, Art und Menge des Abwassers
- Art der ggf. vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage
- Angabe der zu entwässernden Flächen und ggf. Angaben zu Rückhalte- bzw. Behandlungsanlagen bei Niederschlagswasserableitungen

Die Übersicht ist regelmäßig bezüglich sich ergebender Änderungen zu aktualisieren.

5.3 Gemäß Punkt 3 der Anlage 2 der Eigenüberwachungsverordnung können für die Untersuchungen der Abwasserproben anstelle von Mess- und Analyseverfahren nach DIN – Vorschriften auch Betriebsmethoden verwendet werden, wenn

- a) der Arbeitsbereich des Verfahrens die zu erwartende Konzentration abdeckt (nach höchstens zehnfacher Verdünnung der Probe),
- b) der nach DIN 38402-A 51 ermittelte Verfahrensvariationskoeffizient an Standardlösungen 5 v. H. nicht übersteigt und
- c) die vom Anbieter der Betriebsmethode angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.

5.4 Zur Durchführung erforderlicher Messungen bzgl. Abwassermenge und Abwasserbeschaffenheit sind dem Stand der Technik entsprechende Messgeräte einzusetzen. Die Messgeräte sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Angaben der Fach- bzw. Herstellerfirmen zu überprüfen und zu warten.

5.5 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind gemäß § 3 der Eigenüberwachungsverordnung in Betriebstagebüchern aufzuzeichnen, regelmäßig auszuwerten und mindestens vierteljährlich dem Gewässerschutzbeauftragten zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.

Die Betriebstagebücher haben mindestens folgende Eintragungen zu enthalten:

- Name des diensttuenden Betriebs- und Wartungspersonals
- wesentliche Bedienungsvorgänge
- Zeitpunkt der Abwasserbeschaffenheitsuntersuchungen mit Angabe der Untersuchungsergebnisse
- Aufzeichnungen über die abgeleiteten Abwassermengen
- Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Sicht- und Funktionskontrollen bei den Abwasseranlagen und den dazugehörigen Messeinrichtungen
- Zeitpunkt der Überprüfung der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen oder -geräte mit Angabe der Prüfergebnisse
- Aufzeichnungen über Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Abwasseranlagen und Messeinrichtungen
- Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise/Verwertungsnachweise
- besondere Vorkommnisse nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse
- Nachweis über Art und Menge der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind, bzw. unter Betriebsbedingungen entstehen können

- Zeitpunkt und Ergebnis von Dichtheitsüberprüfungen von Abwasseranlagen.

Die Betriebstagebücher und Datenträger einschließlich Schreibstreifen sind zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten und müssen 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.

- 5.6 Der Gewässerbenutzer hat zu überwachen, dass die Abwassereinleitungen in die Gewässer über die Abwasseranlagen der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG anforderungsgerecht bzw. ordnungsgemäß erfolgen und durch die Gewässerbenutzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die benutzten Gewässer entstehen können.

6. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen

- 6.1 Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere haben sie dauerhaft medienbeständig zu sein. Des Weiteren müssen die Abwasseranlagen mit Ausnahme der Absetz- und Nachklärbecken der industriellen Absetzanlage Unseburg wasserdicht sein.

Beim Bau und/oder bei der Instandsetzung bzw. Sanierung von Abwasseranlagen sind nur genormte Rohre, Dichtmittel und Bauteile zu verwenden, die ein anerkanntes Güteschutzzeichen tragen oder deren Güte durch laufende Überwachung einer amtlichen oder behördlichen Prüfstelle nachgewiesen werden kann.

- 6.2 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden werden.

Die Abwasseranlagen dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Reparaturen sind nur gleiche oder verbesserte Qualitätsstandards der ursprünglichen Einrichtung einzusetzen.

Die Einstiegsöffnungen für Schächte und Bauwerke müssen stets für Kontroll- und Reinigungszwecke zugänglich sein und dürfen nicht überbaut oder überdeckt werden (z. B. durch Beton, Asphalt, Erde, Produktionsrückstände).

- 6.3 Die Abwasseranlagen sowie die Straßeneinläufe und Schächte sind regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich zu warten und bei Bedarf zu reinigen.

- 6.4 Der Zustand der Abwasserkanäle 1, 2, 3 und 5 ist bis zum 31.12.2006 durch eine optische Inspektion zu erfassen. Dabei sind die Anforderungen des Merkblattes ATV – M 143 zu beachten.

Das Ergebnis der Inspektion ist in einem Bericht zusammenzufassen. Ermittelte Mängel, die eine Gewässerunreinigung besorgen lassen oder die einen ordnungsgemäßen Abwassertransport nicht gewährleisten, sind in diesem Bericht gesondert aufzuführen. Zur Behebung festgestellter Mängel und zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle ist ein Maßnahmenplan aufzustellen, der mindestens Fristen zur Umsetzung und zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu enthalten hat.

- 6.5 Muss eine Abwasseranlage bzw. ein Anlagenteil aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.

- 6.6 Für auftretende Schadens-, Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Gewässerbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden, eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglich wieder erreicht und ungenehmigte Gewässerbenutzungen ausgeschlossen werden.

- 6.7 Für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind Betriebsvorschriften aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

Insbesondere haben diese Betriebsvorschriften auch Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die

- den Stoffeintrag in das Kanalnetz gering halten (z. B. Schüttgutaufnahme)
- die beim Auftreten von Leckagen (z. B. Austreten von wassergefährdenden Stoffen) zu ergreifen sind
- beim Winterbetrieb hinsichtlich der Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durchzuführen bzw. zu beachten sind
- bei der In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und bei Reparaturarbeiten an den Abwasseranlagen zu beachten sind
- bei Betriebsstörungen bzw. bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen und/oder in den vorgeschalteten und angeschlossenen Betriebseinheiten durchzuführen bzw. zu beachten sind,

um das Einleiten von Abwasser, welches nicht den gestellten Forderungen genügt, zu verhindern.

Über den Inhalt der Betriebsvorschriften ist das hierfür zuständige Personal regelmäßig und nachweislich zu informieren.

- 6.8 Die Abwasseranlagen sind durch geeignetes Personal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Ggf. sind für die Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen.

6.9 Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Anlage

- 6.9.1 Beabsichtigen Sie den Betrieb der Produktionsanlagen einzustellen, so haben Sie dies mir unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 6.9.2 In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass

- dauerhaft kein Abwasser mehr in Gewässer gelangt und
- von der IAA keine Gefahr für die Menschen und die Umwelt ausgeht.

7. Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerke

- 7.1 Die Auslaufbauwerke der Kanäle 1, 2 und 5 sind bis zum 31.12.2003 instand zu setzen. Die baulichen Mängel sind zu beseitigen. Die Einleitungsstellen der Kanäle 1 und 2 sind zum Verhindern des unbefugten Einkriechens oder Einkletterns mit einem Gitter (Feinrechen) nachzurüsten.

- 7.2 Das Auslaufbauwerk für den Kanal 3 ist bis spätestens zum 31.12.2004 zu errichten. Dabei sind nachstehende Anforderungen zu berücksichtigen.

- Das Auslaufbauwerk an der Bode ist so zu gestalten und zu unterhalten, dass der vorhandene Abflussquerschnitt im Gewässer erhalten bleibt und kein Abflusshindernis bei Hochwasser darstellt. Außerdem dürfen sich aus der Abwassereinleitung keine Schäden auf das Gewässer (Böschungen und Sohle) ergeben.
- Die Gründung des Auslaufbauwerkes hat so zu erfolgen, dass dessen Standsicherheit jederzeit gewährleistet ist.
- Die Einleitung hat in einem Winkel von 45° zur Fließrichtung zu erfolgen.

- Die Gewässerböschung ist im Bereich des Auslaufbauwerkes so zu befestigen, dass keine Schäden am Uferbereich entstehen können. Die Befestigung ist so naturnah wie möglich zu gestalten. Als naturnahe Befestigung ist eine erosionssichere Natursteinschüttung einzubauen. Im Querschnitt der Bode ist die Sohle ebenfalls naturnah zu befestigen. Die Befestigungsstrecken sind am Beginn und am Ende durch Pfahlreihen abzuschließen.
- Das Auslaufbauwerk ist mit einem Gitter (Feinrechen) zum Verhindern des unbefugten Einkriechens oder Einkletterns zu versehen.

Hierzu erforderliche Detailabstimmungen sind mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zu führen.

- 7.3 Die Instandhaltung, die Instandsetzung und die Sicherung der Auslaufbauwerke einschließlich der zur Sicherung der Bauwerke dienenden Befestigungen sowie die Freihaltung der Auslaufbereiche (auch von Eis und Treibgut) obliegen dem Gewässerbenutzer.

Beschädigungen im Böschungsbereich sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

- 7.4 Für die Einleitung von Abwasser aus der IAA Unseburg in den ehemaligen Fischteich ist bis zum 30.06.2005 ein geeignetes Auslaufbauwerk in Anlehnung an die Anforderungen des Arbeitsblattes ATV – DVWK – A 157 vom November 2000 zu errichten. Die Planungsunterlagen sind vor Baubeginn der Oberen Wasserbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

- 7.5 Die Zugänglichkeit zu den Einleitungsstellen bzw. Auslaufbauwerken ist stets zu gewährleisten.

8. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- 8.1 Spätestens 8 Wochen nach Wirksamwerden der wasserrechtlichen Erlaubnis sind der Oberen Wasserbehörde

- die für die Abwasserableitungen zuständigen Personen zu benennen,
- die konkreten örtlichen Lagen der Probenahmestellen mit Übersichtsplan sowie
- Informationen über die Verfahren bzw. Verfahrensweisen zur Bestimmung der Abwassermengen und ggf. Detailangaben zu den Abwassermengen- bzw. Abwasserdurchflussmessgeräten (z. B. Typ, Herstellerfirma, Messbereich, Messunsicherheit)

vorzulegen.

- 8.2 Personelle Veränderungen bei den zuständigen Personen oder bei dem Gewässerschutzbeauftragten sind der Oberen Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen zu melden.

- 8.3 Über die Eigen- und Fremdnutzung des Kanals 5 ist die Obere Wasserbehörde bis spätestens zum 30.06.2004 zu informieren. Eine beabsichtigte Nutzung des Kanals 5 zur Ableitung von Abwasser einschließlich Niederschlagswasser ist 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 8.4 Bis zum 30.06.2004 sind der Oberen Wasserbehörde die zusammengefassten Ergebnisse der bisher durchgeführten optischen Inspektionen nach 6.4 sowie der daraus resultierende Maßnahmeplan zur Mängelbeseitigung und ein Terminplan mit Detailangaben zu den einzelnen Befahrungsabschnitten mit Aussagen zu Maßnahmen bei Verzögerungen zur Sicherstellung des Schlusstermins zu übergeben.

Für die übrigen noch durchzuführenden optischen Inspektionen sind bis zum 31.03.2007 die zusammengefassten Ergebnisse sowie der daraus resultierende Maßnahmeplan zur Mängelbeseitigung zu übergeben.

- 8.5 Bis spätestens zum 30.07.2004 ist die Übersicht gemäß 5.2 der Oberen Wasserbehörde zu übergeben. Änderungen und Ergänzungen sind innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

- 8.6 Der Abschluss der Instandsetzungsarbeiten an den Auslaufbauwerken gemäß 7.1 und der Abschluss der Errichtung des Auslaufbauwerkes für den Kanal 3 gemäß 7.2 sind der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 8.7 Bis zum 31.03. des laufenden Jahres sind der Oberen Wasserbehörde die in einem Bericht zusammengefassten Eigenkontrollergebnisse des vorangegangenen Jahres zu übergeben. Dieser Eigenüberwachungsbericht hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:
- Mengen der abgeleiteten Abwässer in m³/d (Maximalwert) und m³/a
 - Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer mit Angabe der Mittel- und Höchstwerte sowie der verwendeten Analysemethoden
 - Dokumentation von Wartungsarbeiten an den Abwasseranlagen
 - aufgetretene Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse und veranlasste Gegenmaßnahmen
 - kurze Darstellung wesentlicher im Bezugszeitraum durchgeführter baulicher und technischer Veränderungen soweit diese Auswirkungen auf Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer haben.
- 8.8 Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und/oder zur Nichteinhaltung anderer Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die Obere Wasserbehörde zu verständigen. Er hat zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.
- Die Meldung an die Obere Wasserbehörde hat auch Angaben zum eigentlichen Störfall oder zum Vorkommnis zu beinhalten, wie beispielsweise
- Beschreibung und Bewertung
 - Kurzbeschreibung der Anlage, an welcher die Störung bzw. das Vorkommnis aufgetreten ist
 - ggf. stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.
- 8.9 Die Obere Wasserbehörde ist rechtzeitig (vor Realisierung der Maßnahmen) über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Dazu gehören u.a.
- bauliche und maschinelle Änderungen an den Produktions- und Abwasseranlagen
 - Kreislaufschließung von Wasser-/Abwasserströmen
 - Änderung der Produktionsverfahren und/oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren
 - Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen.

III. Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

1. Die für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) getroffenen Festlegungen gemäß § 4 AbwAG sind den speziellen Regelungen (Abschnitt E – Anhänge zur wasserrechtlichen Erlaubnis- dieses Bescheides) zu entnehmen.
2. Für die abwasserabgaberelevanten Parameter sind die Bestimmungsverfahren entsprechend der Anlage zum AbwAG zu beachten.

E Anhänge zur wasserrechtlichen Erlaubnis

E.I Spezielle Regelungen die Entnahme und Einleitungen des Stammbetriebes der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt, betreffend

➤ Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

- Entnahme von Wasser aus dem ehemaligen Fischteich zur Gewährleistung einer maximalen Wasserspiegelhöhe von 60,0 m ü. NN (Wasserhaltung)
 - *) zum Erhalt der Standsicherheit der IAA Unseburg
 - *) zur Vermeidung von Vernässungen und
 - *) zur Verwendung von bis zu 2.112.000 m³/a Wasser im Produktionsprozess zur Kalkofengaswäsche
- Beseitigung von Wasser aus dem ehemaligen Fischteich zur Haltung einer Wasserspiegelhöhe von 60,0 m ü. NN (sogenanntes Rückführwasser) über die Kanäle 1, 2, 3 und/oder 5 in die Bode
- Beseitigung von Abwasser aus der Sodaherstellung bei einer Produktionsmenge von bis zu 470.000 t_{Leichtsoda}/a (Dampf- und Nassskalzination), davon
 - *) Abwasser aus der Sodaproduktion (Endlauge - Teilstrom 1) über die industrielle Absetzanlage Unseburg in das Grundwasser und in den ehemaligen Fischteich bis zu

12.750 m ³ /d
4.042.000 m ³ /a

davon über das Becken 4 der „alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ in das Grundwasser und als Notüberlauf in die Bode bis zu

150 m ³ /d
54.328 m ³ /a
 - *) Abwasser aus der Kalkofengaswäsche (Teilstrom 2) über die Kanäle 2, 3 und/oder 5 in die Bode bis zu

6.250 m ³ /d
2.095.980 m ³ /a
 - *) Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen (Teilstrom 3) über die Kanäle 1, 2, 3 und/oder 5 in die Bode bis zu

37.580 m ³ /d
13.603.960 m ³ /a

davon aus Durchlaufkühlwasser 13.253.960 m³/a

davon aus Ausschleusung der Rückkühlwerke 650.000 m³/a (Teilstrom 4.a)

davon aus Ausschleusung der Rückkühlwerke nach Stoßbehandlung mit Biozid 4.000 m³/a (Teilstrom 4.b)
- Beseitigung von Abwasser aus der Sodaherstellung nach Kapazitätserhöhung der Sodaproduktionsanlage bei einer Produktionsmenge von bis zu 550.000 t_{Leichtsoda}/a (Dampf- und Nassskalzination), davon
 - *) Abwasser aus der Sodaproduktion (Endlauge – Teilstrom 1) über die industrielle Absetzanlage Unseburg in das Grundwasser und in den ehemaligen Fischteich bis zu

13.070 m ³ /d
4.730.000 m ³ /a

davon über das Becken 4 der „alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ in das Grundwasser und als Notüberlauf in die Bode bis zu

150 m³/d
54.328 m³/a

- *) Abwasser aus der Kalkofengaswäsche (Teilstrom 2) über die Kanäle 2, 3 und/oder 5 in die Bode bis zu

5.790 m³/d
2.095.980 m³/a

- *) Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen (Teilstrom 3) über die Kanäle 1, 2, 3 und/oder 5 in die Bode bis zu

52.000 m³/d
13.603.960 m³/a

davon aus Durchlaufkühlwasser 13.253.960 m³/a

davon aus Ausschleusung der Rückkühlwerke 650.000 m³/a (Teilstrom 4.a)

davon aus Ausschleusung der Rückkühlwerke nach Stoßbehandlung mit Biozid 4.000 m³/a (Teilstrom 4.b)

- Beseitigung von bis zu 770 l/s Niederschlagswasser des Stammbetriebsgeländes bei $r_{15,1} = 108,3$ l/s ha für die Ortstage Staßfurt und einer zu entwässernden Fläche von $A_E = 7,1$ ha einschließlich Niederschlagswasser von einer ca. 30 m² großen Betankungsfläche (innerbetrieblicher Umschlag von Kraftstoffen), welches in einer Leichtflüssigkeitsabscheideranlage behandelt wird, über die Kanäle 1, 2, 3 und/oder 5 in die Bode

➤ Nebenbestimmungen

Befristung:

Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser

- aus der Sodaproduktion (Teilstrom 1) und aus der Kalkofengaswäsche (Teilstrom 2) wird befristet bis zum 31.12.2014 sowie
- aus der Abflutung von Kühlkreisläufen (Teilstrom 3) wird befristet bis zum 31.12.2015 erteilt.

Weitere Nebenbestimmungen:

1. Die Anlagen zur Entnahme und Beseitigung des Wassers aus dem ehemaligen Fischteich haben den Anforderungen nach dem Stand der Technik zu genügen und sind dementsprechend zu betreiben.
2. Die Entnahme des Wassers aus dem ehemaligen Fischteich ist auf das unbedingt erforderliche Maß in Bezug auf Absenktiefe und Fördermenge zu beschränken. Die Entnahme des Wassers hat so zu erfolgen, dass eine schonende Beanspruchung des Gewässers gewährleistet ist.
3. Bis spätestens zum 31.03.2006 ist eine Übersicht aufzustellen, in der alle wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung (einschließlich Angaben zu deren Realisierung) aufgeführt werden. Diese Übersicht ist regelmäßig bzgl. sich ergebender Änderungen bzw. Ergänzungen zu aktualisieren und kann als Bestandteil des Betriebstagebuches geführt werden.

Das Betriebspersonal ist über den Inhalt der Übersicht so zu informieren, dass die Umsetzung der wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung sichergestellt wird.

4. Benutzungsbedingungen

- 4.1 Für das Abwasser ist ab 01.01.2010 am Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage vor Vermischung mit anderen Abwässern der nachstehende Überwachungswert der Abwasserbeschaffenheit in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	120 mg/l

- 4.2 Für das Abwasser des Teilstromes 1 ist am Ablauf der IAA Unseburg der nachstehende Überwachungswert der Abwasserbeschaffenheit in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	100 mg/l

- 4.3 Für das Abwasser des Teilstromes 2 ist am Ablauf der Kalkofengaswäscher der nachstehende Überwachungswert der Abwasserbeschaffenheit in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe (AfS) bis 31.12.2008	500 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AfS) ab 01.01.2009	200 mg/l

- 4.4 Dem Kühlwasser, welches nicht über die neue Rückkühlanlage geführt wird, dürfen keine Betriebs- bzw. Hilfsstoffe zu dosiert werden.

Für das Kühlwasser, welches über die neu errichteten Rückkühlanlagen geführt wird, gelten nachstehende Anforderungen:

- 4.4.1 Für das Kühlwasser sind vor Einleitung in das betriebliche Abwassernetz die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit in der Stichprobe einzuhalten (Teilstrom 4.a):

Parameter	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	53 mg/l Nach Durchführung einer Reinigung mit Dispergatoren gilt ein Wert von 93 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV	4,1 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,17
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung im Kühlsystem mit mikrobiziden Wirkstoffen gilt für den Zeitraum der Reinigungsmaßnahmen zusätzlich nachfolgende Anforderung (Teilstrom 4.b)	
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,52 mg/l

- *) Die Bestimmung der Vorbelastung erfolgt durch eine Stichprobe des aufbereiteten Wassers aus dem Industriewasserwerk der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG. Die Probenahme ist zeitnah durchzuführen.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtkeimen gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

- 4.4.2 Das Kühlwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 % entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- im Abwasser aus der Frischwasserkühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen im Durchlauf oder Ablauf sowie aus der Abflutung von Kühlkreisläufen dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid oder Ozon.
- Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

- 4.5 Das abzuleitende Abwasser in den Kanälen 1, 2, 3 und 5 darf in der Stichprobe jeweils eine maximale Abwassertemperatur von 35 °C nicht überschreiten und muss im pH-Wert-Bereich von 6 bis 9 liegen.

5. Bis zum 31.12.2010 ist die weitere Beseitigung des Abwassers aus der Sodaproduktion (Endlaugung) und aus der Kalkofengaswäsche nach dem 31.12.2014 zu überplanen. Diese Planung hat mindestens nachstehende Prüfungen zu beinhalten:

- Einführung weiterer wassersparender und frachtsenkender Maßnahmen
- ökologische und ökonomische Auswirkungen bei Einleitung des Abwassers in ein anderes Fließgewässer mit deutlich höherem mittlerem Wasserdargebot als die Bode (z. B. Saale)
- ökologische und ökonomische Auswirkungen bei Verzicht auf die Nutzung des ehemaligen Fischteiches als Einleitgewässer für das Abwasser aus der Sodaproduktion.

Die Ergebnisse der Prüfungen und Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise sind in einem Bericht, der auch Fristen zur Realisierung der einzelnen Maßnahmen zu enthalten hat, zusammenzufassen. Die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen der möglichen Maßnahmen sind umfassend darzustellen.

6. Die Probenahmestellen für die behördliche Überwachung sind an den nachstehenden Orten einzurichten und wie folgt zu beschriften.

Ort der Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes
Ablauf Ammoniakdestillation	Probenahmestelle Sodawerk Stammbetrieb Ammoniakdestillation
Zulauf zur IAA Unseburg	Probenahmestelle Sodawerk Stammbetrieb Zulauf IAA Unseburg

Teilstrom 1 am Ablauf der drei Nachklärbecken der IAA Unseburg in den ehemaligen Fischteich	Probenahmestelle Sodawerk Stammbetrieb Ablauf IAA Unseburg
Rückführwasserleitung im Bereich des Pumpenhauses	Probenahmestelle Sodawerk Stammbetrieb Wasserentnahme - Rückführwasser
Teilstrom 2 am Ablauf Kalkofengaswäscher	Probenahmestelle Sodawerk Stammbetrieb Kalkofengaswäscher
Kanal 1 vor Einleitung Dritter (Werksgrenze)	Probenahmestelle Sodawerk Stammbetrieb Kanal 1
Kanal 2 vor Einleitung Dritter (Werksgrenze)	Probenahmestelle Sodawerk Stammbetrieb Kanal 2
Kanal 3 vor Einleitung Dritter (Werksgrenze)	Probenahmestelle Sodawerk Stammbetrieb Kanal 3
Kanal 5 vor Einleitung Dritter (Werksgrenze)	Probenahmestelle Sodawerk Stammbetrieb Kanal 5
Kühlwasser vor Einleitung in das betriebliche Abwassernetz vom Rückkühlwerk 1 und 2	Probenahmestelle Ablauf Rückkühlwerke 1 Messstellen-Nr. 1500305001
Kühlwasser vor Einleitung in das betriebliche Abwassernetz vom Rückkühlwerk 2	Probenahmestelle Ablauf Rückkühlwerk 2 Messstellen-Nr. 1500305002

7. Eigenüberwachung

7.1 Der Zustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen zur Entnahme und Beseitigung des Wassers aus dem ehemaligen Fischteich sind regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich vom Gewässerbenutzer zu kontrollieren.

Die Wasserspiegelhöhe im ehemaligen Fischteich und die entnommene Wassermenge sind betriebstäglich zu messen.

Die Grundwasserstände in den Bohrpegeln bzw. Beobachtungsrohren im Bereich der IAA Unseburg sind zum Ersten eines jeden Monats zu messen.

Das Wasser im ehemaligen Fischteich und das Grundwasser in den Bohrpegeln bzw. Beobachtungsrohren ist vierteljährlich hinsichtlich der Parameter Ammonium-Stickstoff und Chlorid zu analysieren.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem Betriebstagebuch prüffähig zu dokumentieren.

7.2 Über A II.2.5.1 hinaus sind folgende Eigenüberwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Abwasserteilstrom/ Ort der Kontrolle	Kontrollparameter/ Kontrolltätigkeit	Häufigkeit
Abwasser am Ablauf der Ammoniakdestillationsanlage	Bestimmung von NH ₄ -N	betriebstäglich
Teilstrom 1 am Zulauf der IAA Unseburg	Messung der Abwassermenge	kontinuierlich
	Bestimmung von AfS	wöchentlich
	Bestimmung der Leitfähigkeit	kontinuierlich
	Messung der Abwassermenge	kalendertäglich
	Bestimmung von AfS	betriebstäglich

Teilstrom 1 am Ablauf der drei Nachklärbecken der IAA Unseburg in den ehemaligen Fischteich	Bestimmung der Leitfähigkeit	wöchentlich
	Bestimmung des pH-Wertes	betriebstäglich
	Bestimmung von Cl	betriebstäglich
	Bestimmung von NH ₄ -N	betriebstäglich
	Bestimmung des anorganischen Gesamtstickstoffes (TIN)	wöchentlich
Rückführwasser im Bereich des Pumpenhauses	Bestimmung des pH-Wertes	betriebstäglich
Teilstrom 2 am Ablauf der Kalkofengaswäscher	Messung der Abwassermenge *)	betriebstäglich
	Bestimmung von AfS	betriebstäglich
Teilstrom 3 am Ablauf Kühlturm Betrieb 1	Messung der Abwassermenge	betriebstäglich
Teilstrom 3 am Ablauf Warm- und Kaltwasserbecken Betrieb 2	Messung der Abwassermenge	betriebstäglich
Abwasser im Kanal 1, 2, 3 und 5 an der Werksgrenze	Bestimmung des pH-Wertes	betriebstäglich
	Messung der Abwassertemperatur	betriebstäglich
Ablauf Regenrückhaltebecken der EVZA, vor Einleitung in den Kanal 3	Abwassermenge	monatlich, jährlich
Ablauf der Rückkühlwerke 1 und 2	Bestimmung von CSB	wöchentlich
	Bestimmung von Pges.	monatlich
	Bestimmung von AOX	betriebstäglich *) ansonsten 4 x pro Jahr
	Bestimmung von G _L	betriebstäglich

*) ... Die Parameter AOX und Bakterienleuchthemmung G_L sind nach der Durchführung einer Stoßbehandlung im Kühlsystem zu bestimmen, wenn die Abflutung nicht so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht wird.

*) ... Die Abwassermenge des Teilstromes 2 kann auch über die zugeführte Wassermenge ermittelt werden.

- 7.3 Die Abwassermengen- bzw. Durchflussmessung hat mit selbstschreibenden Messgeräten zu erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Abwassermengen- bzw. Durchflussmessung für den Teilstrom 1 am Ablauf der drei Nachklärbecken der IAA Unseburg in den ehemaligen Fischteich. Für die Messgeräte ist mindestens einmal jährlich eine Kontrollmessung gemäß DIN 19559 oder soweit nach Art des Messgerätes die DIN 19559 nicht anwendbar ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- 7.4 Für den Standort der IAA Unseburg ist betriebstäglich eine Wetterbeurteilung (Trockenwetter, Niederschlag) vorzunehmen. Des Weiteren ist betriebstäglich aufzuzeichnen, welche Becken der IAA Unseburg gespült werden.
- 7.5 Bis zum 31.12.2003 ist für die Kontrolle des Abwassers aus den Kalkofengaswäschern eine gemeinsame Probenahmestelle einzurichten.

- 7.6 An der Leichtflüssigkeitsabscheideranlage sind mindestens monatlich, nach größeren Niederschlagsereignissen, nach langen Trockenperioden sowie nach Frostperioden (insbesondere Tauwetterlagen), Funktions- und Sichtkontrollen sowie Messungen der Schlammspiegelhöhe im Schlammfang und der Schichtdicke der Leichtflüssigkeit im Leichtflüssigkeitsabscheider durchzuführen.
8. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen
- 8.1 Der IAA Unseburg darf nur das Produktionsabwasser und der Schlamm aus der CaCl_2 – Produktionsanlage der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co KG zugeleitet werden.
- 8.2 Die IAA Unseburg ist so zu betreiben, dass
- der sichere Aufbau und die Standfestigkeit der Absetzanlage gewährleistet sind
 - der optimale Kläreffekt erreicht wird
 - mögliche Winderosionen an Spülsaum und Kronen vermieden werden
 - weder durch Starkniederschläge noch durch Einflüsse aus dem Bereich des Grundwassers die Abwasserbehandlung negativ beeinflusst wird sowie
 - der Gewässerschonstreifen zum ehemaligen Fischteich eingehalten wird.
- 8.3 Die IAA Unseburg ist flächenmäßig einzumessen. Diese Messung ist bei Errichtung von neuen Anlagenteilen und bei wesentlichen baulichen Veränderungen (z. B. Verlegung / Erweiterung von Randdämmen) erneut durchzuführen.
- 8.4 Wird im Rahmen der Eigenkontrolle oder der behördlichen Überwachung eine Ausbreitung der Endlauge im Grundwasser festgestellt, sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Endlauge im Grundwasser sowie zur Erreichung des ursprünglichen Grundwasserzustandes zu ergreifen.
- 8.5 Bis spätestens zum 31.12.2005 ist das „Gefluder“ so herzurichten, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht mehr zu besorgen ist.
- 8.6 Der Betrieb und die Wartung der vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheideranlage hat unter Berücksichtigung der Vorschriften der DIN 1999 zu erfolgen, wobei
- abweichend von der DIN 1999 die abgeschiedene Leichtflüssigkeitsmenge im Leichtflüssigkeitsabscheider spätestens zu entnehmen ist, wenn die angesammelte Leichtflüssigkeitshöhe 10 cm beträgt.
 - abweichend von der DIN 1999 die im Schlammfang angesammelten Sinkstoffe/Schlämme spätestens zu entnehmen sind, wenn ihre Menge 1/3 des Schlammvolumens erreicht hat
 - die Entleerung der Abscheideranlage einschließlich des Schlammfanges mindestens halbjährlich durchzuführen ist und
 - die Anlagen in Abständen von nicht länger als 3 Jahren durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind.
9. Mitteilungs- und Vorlagepflichten
- 9.1 Der Oberen Wasserbehörde sind
- festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Wasserhaltung
 - technische/bauliche Veränderungen bei den Anlagen zur Entnahme und Beseitigung des Wassers aus dem ehemaligen Fischteich
- mitzuteilen.
- 9.2 Bis zum 30.06.2004 ist ein aktueller Entwässerungsplan des Stammbetriebes einschließlich IAA Unseburg (Rohrleitungsplan mit Unterteilung nach sanitärem/häuslichem Abwasser, Niederschlagswasser, Produktionsabwasser und Kühlwasser) der Oberen Wasserbehörde

- zu übergeben. Als Bestandteil des Entwässerungsplanes sind auch Unterlagen zu den angeschlossenen Einzugsflächen, von denen eine Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt, der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.
- 9.3 Der Oberen Wasserbehörde ist bis zum 30.06.2004 das Ergebnis der Vermessung der IAA Unseburg zu übergeben. In diesem Zusammenhang ist auch die Breite des Gewässerschonstreifens mitzuteilen.
- 9.4 Nach Erstellung der Übersicht gemäß Nebenbestimmung E I.3 ist diese einmalig als Kopie der Oberen Wasserbehörde bis spätestens zum 30.04.2004 zu übergeben.
- 9.5 Zusätzlich zu A II.2.8.7 hat der Eigenüberwachungsbericht noch Angaben zur Kapazität und Auslastung (Tageswerte, Jahresmenge) der Sodaproduktion sowie zu Art und Menge der Einsatzstoffe zu enthalten. Des Weiteren sind als Bestandteil des Eigenüberwachungsberichtes die jährlich eingeleiteten Frachten in die Gewässer für die Parameter Chlorid in kg/s und Ammonium – Stickstoff in kg/a zu melden.
- 9.6 Die Fertigstellung der Probenahmestelle nach Nebenbestimmung E I.7.5 ist unverzüglich bei der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 9.7 Der Abschluss der Herrichtung des „Gefluders“ gemäß Punkt E I.8.5 der Nebenbestimmung ist der Oberen Wasserbehörde mitzuteilen.
- 9.8 Der Bericht zur Prüfung der Beseitigung des Abwassers aus der Sodaproduktion und aus der Kalkofengaswäsche nach dem 31.12.2014 gemäß Auflage E I.5 der Nebenbestimmung ist bis spätestens zum 30.06.2011 der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.
- 9.9 Bis zum 31.03. des laufenden Jahres sind der Oberen Wasserbehörde die in einem Bericht zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenkontrollen nach Nebenbestimmung E I.7.1 des vorangegangenen Jahres zu übergeben. Dabei sind die im Berichtsjahr ermittelten Eigenkontrollergebnisse mit den Eigenkontrollergebnissen der vorausgegangenen Jahre zu vergleichen. Auffälligkeiten sind gesondert zu kennzeichnen.
- 9.10 Die Obere Wasserbehörde ist spätestens 2 Wochen nach Realisierung der Anlagenkapazitätserweiterung über den Zeitpunkt (Datum) der geänderten/erweiterten Anlagenkapazität schriftlich zu benachrichtigen.
- 9.11 Die aus dem Regenrückhaltebecken über den Kanal 3 in die Bode eingeleitete Niederschlagswassermenge ist im Eigenüberwachungsbericht gemäß Punkt E.I.9.9 gesondert aufzuführen. Auffälligkeiten sind zu bewerten.

➤ Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

Auf der Grundlage des Abwasserabgabengesetzes werden folgende abwasserabgaberechtlichen Festlegungen getroffen:

- Die Bezugspunkte für die Berechnung der Abwasserabgabe sind:
 - Teilstrom 1: Ablauf der IAA Unseburg vor Einleitung in die Gewässer
 - Teilstrom 2: Ablauf Kalkofengaswäscher
 - Teilstrom 3: Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen (Ablauf Kühlturm Sodabetrieb 1, Ablauf Warmwasserbecken Sodabetrieb 2)
 - Teilströme 4.a und 4.b: Abwasser aus den Rückkühlwerken
- Die Jahresschmutzwassermengen (Trockenwetterabfluss) werden für die Teilströme wie folgt festgelegt:

Teilstrom	Jahresschmutzwassermengen bei einer Produktionsmenge von	
	470.000 t _{Leichtsoda} /a	550.000 t _{Leichtsoda} /a
1	3.732.400 m ³ /a	4.730.000 m ³ /a
2	1.810.000 m ³ /a	2.095.980 m ³ /a
3	13.603.960 m ³ /a	11.207.520 m ³ /a
4.a	650.000 m ³ /a	650.000 m ³ /a
4.b	4.000 m ³ /a	4.000 m ³ /a

3. Für den Teilstrom 1 werden die nachstehenden Überwachungswerte festgelegt.

Parameter	Überwachungswert
Anorganischer Gesamtstickstoff, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff (TIN)	64 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	32 ¹⁾

- ¹⁾ (vom 29.03.2012 - 31.12.2014 gilt) Der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzte Überwachungswert für den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern gilt, wenn dieser Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten ist, dennoch als eingehalten, wenn der Mittelwert der Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen den Wert des nächsthöheren Verdünnungsfaktors nicht erreicht und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zusätzliche Berücksichtigung der 4-aus-5-Regelung (Punkt A II.2 „Allgemeine Nebenbestimmungen für alle Gewässerbenutzungen“ „Weitere Nebenbestimmungen“ Unterpunkt 3 Spiegelstrich 5 dieser wasserrechtlichen Erlaubnis) ist ausgeschlossen.

Bei Anzeichen auf erhöhte Werte bei den in der Anlage A zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffen und Schadstoffgruppen (z. B. Eintrag von Schwermetallen durch Änderung der Rohstoffbeschaffenheit bei Kalkstein, Sole, Koks) behält sich die Genehmigungsbehörde vor, das Abwasser auf diese Parameter untersuchen zu lassen und ggf. Überwachungswerte festzulegen.

Für den Teilstrom 4.a werden nachstehende Überwachungswerte festgelegt:

Parameter	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	53 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	4,1 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,17 mg/l

Für den Teilstrom 4.b werden nachstehende Überwachungswerte festgelegt:

Parameter	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	53 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	4,1 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,52 mg/l

4. Zur Kontrolle der im Punkt 3 für den Teilstrom 1 festgelegten Überwachungswerte ist die behördliche Überwachung an der Probenahmestelle „Teilstrom 1 am Ablauf der drei Nachklärbecken der IAA Unseburg in den ehemaligen Fischteich“ durchzuführen.

E.II Spezielle Regelungen die Einleitungen der KWG Kraftwerksgesellschaft mbH Staßfurt, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt, betreffend

Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

- Beseitigung von physikalisch-chemisch behandeltem Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage über das Abkühlbecken der KWG Kraftwerksgesellschaft mbH Staßfurt und den Kanal 1 der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in die Bode bis zu
 - 40 m³/h
 - 960 m³/d
 - 170.000 m³/a
- Beseitigung von Kühlwasser und sonstigem Abwasser über das Abkühlbecken der KWG Kraftwerksgesellschaft mbH Staßfurt und den Kanal 1 der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in die Bode bis zu
 - 160.000 m³/a

davon bis zu

 - *) 25 m³/h und 600 m³/d Abwasser aus der Kühlturmabsalzung
 - *) 5 m³/h und 120 m³/d Abwasser aus Entleerungen und Notablässen von Anlagen des Wasser-Dampf-Kreislaufes im Kessel- und Maschinenhaus, Waschwasser - Gasturbine
 - *) 1 m³/h und 24 m³/d Abwasser aus weiteren Anfallstellen (Schornsteinkondensat nach Behandlung in einer Kleinneutralisationsanlage)
- Beseitigung von bis zu 5,5 l/s Niederschlagswasser der Straßentankwagenentladefläche und der Trafoanlagen (Gesamtfläche 500 m²) bei $r_{15,1} = 108,3$ l/s ha für die Ortslage Staßfurt nach Behandlung in einer Abscheideranlage über den Kanal 1 der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in die Bode
- Beseitigung von bis zu 206 l/s Niederschlagswasser des Betriebsgeländes bei $r_{15,1} = 108,3$ l/s ha für die Ortslage Staßfurt und einer zu entwässernden Fläche von $A_E = 1,9$ ha über den Kanal 1 der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in die Bode

Nebenbestimmungen

1. Befristung:
Die Gültigkeit der Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage und von Abwasser aus dem Abkühlbecken sowie von Niederschlagswasser beginnt am 1. Januar 2011 und wird befristet bis zum 31.12.2040 erteilt.
2. Benutzungsbedingungen
 - 2.1 Für das Abwasser sind im letzten Abwassersammelschacht der Abwasseranlage des Kraftwerkes die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit in der Stichprobe einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
Abwassertemperatur	33 °C
pH-Wert-Bereich	6 - 8

- 2.2 Für das Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage sind am Ablauf der Neutralisationsanlage die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten, wobei der Parameter Abfiltrierbare Stoffe von der qualifizierten Stichprobe und der Parameter AOX von der Stichprobe zu bestimmen sind.

Parameter	Überwachungswert
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l

- 2.3 Für das Kühlwasser sind vor Einleitung in das Abkühlbecken die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit in der Stichprobe einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	43 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor gesamt (Pges.)	1,6 mg/l
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung im Kühlsystem mit Wasserstoffperoxid gilt für den Zeitraum der Reinigungsmaßnahmen zusätzlich nachfolgende Anforderung:	
Bakterienleuchthemmung (G_L)	12

Der Überwachungswert an die Bakterienleuchthemmung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen wird, bis entsprechend der Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

- 2.4 Das Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage und das Kühlwasser dürfen folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Angaben des Herstellers vorliegen, wonach keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen in den Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind.

- 2.5 Die eingesetzte Salzsäure muss mindestens den Anforderungen der DIN 19610 „Salzsäure zur Wasseraufbereitung für Betriebswasser – Technische Lieferbedingungen“ Ausgabe November 1975 entsprechen.
- 2.6 Die Zugabe von Rohwasser für eine Notkühlung darf nur im Rahmen des erlaubten Umfangs dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Die Obere Wasserbehörde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 2.7 Das Abfluten des Gasturbinenwaschwassers darf erst dann erfolgen, wenn die nach den Herstellerangaben vorgeschriebene Zeit zum biologischen Abbau der Inhaltsstoffe vergangen ist. Der Nachweis hierüber ist im Betriebstagebuch zu führen.
- 2.8 Die Einleitung von Waschwasser mit Reiniger Turbotect 950 von bis zu 3 m³/a sowie von Abwasser aus Entleerungen und Notablässen von bis zu 120 m³/d in das Abkühlbecken darf zu keinen Überschreitungen der unter Auflage X.1.3 genannten Überwachungswerte führen.

3. Die Probenahmestellen für die behördliche Überwachung sind an den nachstehenden Orten einzurichten und wie folgt zu beschriften.

Ort der Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes
letzter Abwassersammelschacht der Abwasseranlage des Kraftwerkes	Probenahmestelle KWG mbH Staßfurt Gesamtabwasserablauf
Ablauf der Neutralisationsanlage der chemischen Wasseraufbereitungsanlage	Probenahmestelle KWG mbH Staßfurt Neutralisationsanlage
Kühlwasser vor Einleitung in das Abkühlbecken	Probenahmestelle KWG mbH Staßfurt Kühlwasser

4. Selbstüberwachung

- 4.1 Über A II.2.5.1 hinaus sind folgende Selbstüberwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Abwasserteilstrom/ Ort der Kontrolle	Kontrollparameter/ Kontrolltätigkeit	Häufigkeit
Gesamtabwasserablauf	Messung der Abwassermenge	kontinuierlich
	Bestimmung des pH-Wertes	kontinuierlich
	Bestimmung der Abwassertemperatur	kontinuierlich
Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage am Ablauf der Neutralisationsanlage	Bestimmung von AOX	2 x pro Monat
	Bestimmung von AfS	betriebstäglich
Kühlwasser vor Einleitung in das Abkühlbecken	Bestimmung von CSB	2 x pro Monat
	Bestimmung von Pges.	wöchentlich
	Bestimmung von G _L	betriebstäglich *)

*) ... Die Bakterienleuchthemmung G_L ist nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung im Kühlsystem mit Wasserstoffperoxid zu bestimmen, wenn die Abflutung nicht so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L-Wert von 12 oder kleiner erreicht wird.

- 4.2 Die Abwassermengen- bzw. Durchflussmessung hat mit selbstschreibenden Messgeräten zu erfolgen. Für die Messgeräte ist mindestens einmal jährlich eine Kontrollmessung gemäß DIN 19559 durchzuführen.

5. Die Löschwasserrückhaltung hat antragsgemäß in der Installationsebene des Kessel- /Maschinenhauses, dem Tiefbauteil der Pumpstation und im Kabelkeller des Betriebsgebäudes zu erfolgen.

Vor Beseitigung von Löschwasser, welches hier zurückgehalten wurde, ist die Beschaffenheit festzustellen.

Die schadlose Beseitigung des Löschwassers ist mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

6. Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Abwasseranlagen

- 6.1 Beabsichtigen Sie den Betrieb der Abwasseranlagen einzustellen, so haben Sie mir die unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

6.2 In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass

- dauerhaft kein Abwasser in Gewässer oder öffentliche Abwasseranlagen gelangt und
- von dem Firmengelände keine Gefahr für die Menschen und die Umwelt ausgeht.

Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

Auf der Grundlage des Abwasserabgabengesetzes werden folgende abwasserabgaberechtlichen Festlegungen getroffen:

1. Die Bezugspunkte für die Berechnung der Abwasserabgabe sind:
 - Teilstrom 1: Abwasser aus der chemischen Wasseraufbereitungsanlage am Ablauf der Neutralisationsanlage
 - Teilstrom 2: Kühlwasser vor Einleitung in das Abkühlbecken.
2. Die Jahresschmutzwassermengen (Trockenwetterabfluss) werden für die Teilströme wie folgt festgelegt:

Teilstrom	Jahresschmutzwassermengen (Trockenwetterabfluss)
1	170.000 m ³ /a
2	160.000 m ³ /a

3. Als Überwachungswerte werden festgelegt:
 - Teilstrom 1: Es gilt der unter Nebenbestimmung E II.1.2 für den Parameter AOX festgelegte Überwachungswert
 - Teilstrom 2: Es gilt für den Parameter CSB der unter Nebenbestimmung E II.1.3 festgelegte Überwachungswert.
Für den Parameter Pges (nach Nr. 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ AbwV) wird der Überwachungswert mit 1,6 mg/l festgelegt.

Bei Anzeichen auf erhöhte Werte bei den in der Anlage A zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, das Abwasser auf diese Parameter untersuchen zu lassen und ggf. Überwachungswerte festzulegen.

Rückstandshalde Kalkbetrieb“, einschließlich Zuleitungen) eigenverantwortlich sowie im erforderlichen Umfang zu überwachen.

Das Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ ist nach jeder Einspülung, mindestens jedoch vierteljährlich, zu kontrollieren.

- 2.2 Die Grundwasserstände in den Grundwassermessstellen 1 bis 5 sind ab September 2007 für 2 Jahre monatlich, danach quartalsweise zu messen und zu registrieren.
- 2.3 In allen Grundwassermessstellen sind ab September 2007 für 2 Jahre jährlich (im April und Oktober), danach jährlich einmal Grundwasseranalysen auf nachstehend genannte Parameter durchzuführen:
Leitfähigkeit, Temperatur, pH-Wert, Kalzium, Magnesium, Natrium, Kalium, Eisen-II, Mangan, Hydrogenkarbonat, Chlorid, Sulfat, Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff und Nitrit-Stickstoff.
- 2.4 Nach Einspülungen von Abwasser auf das Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ ist zusätzlich im Abstand von 10 Tagen, 60 Tagen und 180 Tagen die Ammoniumkonzentration im Grundwasser in den Grundwassermessstellen 1 bis 5 zu ermitteln und zu registrieren.
- 2.5 Das Betriebstagebuch nach A II.2.5.5 hat zusätzlich Angaben zu den Zeitpunkten und der Dauer der Abwassereinspülungen auf das Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ sowie Angaben zu den Gründen der Außerbetriebnahme der Endlaugenführung zur Industriellen Absetzanlage Unseburg zu beinhalten.
3. Bau und Betrieb der Abwasseranlagen bzw. Anlagen zur Gewässerbenutzung
 - 3.1 Über die Nebenbestimmung A.II.6 hinaus, sind nachstehenden Nebenbestimmungen zu beachten:
 - Dem Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ darf nur das Produktionsabwasser der Produktionsanlage der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG zugeleitet werden.
 - Das Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ ist so zu betreiben, dass
 - der sichere Aufbau und die Standfestigkeit der Anlage stets gewährleistet sind und ein Brechen des Randdammes verhindert wird,
 - der optimale Kläreffekt erreicht wird,
 - mögliche Winderosionen an Spülsaum und Kronen vermieden werden und
 - durch Starkniederschläge die Abwasserbehandlung nicht negativ beeinflusst wird.
 - 3.2 Das Becken 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ ist flächenmäßig einzumessen. Diese Messung ist bei wesentlichen baulichen Veränderungen (z. B. Verlegung / Erweiterung von Randdämmen) erneut durchzuführen.
 - 3.3 Wird im Rahmen der Eigenkontrolle oder der behördlichen Überwachung eine Ausbreitung der Endlauge im Grundwasser festgestellt, sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Endlaug im Grundwasser sowie zur Erreichung des ursprünglichen Grundwasserzustandes zu ergreifen.
4. Mitteilungs- und Vorlagepflichten
 - 4.1 Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen, Havarien oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass es zu einer über die Benutzung hinaus erlaubten negativen Beeinflussung eines Gewässers kommen kann.
 - 4.2 Die jährlich ermittelten Analysedaten und Grundwasserstände sind bis zum 31.03. des Folgejahres der Erlaubnisbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst vorzulegen.
 - 4.3 Das Ergebnis der Einmessung des Beckens 4 der „Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb“ ist der Erlaubnisbehörde bis zum 31. Dezember 2007 vorzulegen.

E.V Spezielle Regelungen, die Einleitung von Grundwasser aus der Wasserhaltung des Bereiches der ehemaligen Untergrundstrecke Berlepsch-Schacht Achenbachfabrik in die Bode betreffend

Art der Gewässerbenutzung

Einleitung von Grundwasser aus dem Bereich der ehemaligen Untergrundstrecke Berlepsch-Schach/Achenbachfabrik in das Gewässer Bode

Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

Beseitigung von bis zu

10 m ³ /h
240 m ³ /d
90.000 m ³ /a

Grundwasser über den Kanal 1 der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG in das Gewässer Bode

Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen:

Landkreis: Salzlandkreis

Ort: Staßfurt

(siehe Koordinaten Kanal 1 der Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG)

Nebenbestimmungen

1. Befristung
Die Erlaubnis für das Einleiten von Grundwasser wird unbefristet erteilt.
2. Eigenüberwachung
 - 2.1 Über die im Punkt A II.2.5.1 gestellten und hier zutreffenden Anforderungen hinaus, sind eigenverantwortlich der Zustand, die Funktionsfähigkeit und der Betrieb der Anlagen zur Grundwasserhaltung (Pumpstation, Verbindungskanal zum Abwasserkanal 1 der SWS im erforderlichen Umfang zu überwachen.
 - 2.2 Der Grundwasserstand der ehemaligen Untergrundstrecke Berlepsch-Schach / Achenbachfabrik ist im Schacht, in dem die Schwimmerschaltung für den Betrieb der Grundwasserpumpe untergebracht ist, ab Juli 2009 für zwei Jahre monatlich, danach quartalsweise zu messen und zu registrieren.
 - 2.3 In das Betriebstagebuch nach A II.2.5.5 sind zusätzlich Angaben zu den Zeitpunkten und der Dauer der Grundwasserhaltung einzutragen.
3. Mitteilungs- und Vorlagepflichten
 - 3.1 Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen, Havarien oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass es zu einer, über die erlaubte Benutzung hinaus, negativen Beeinflussung eines Gewässers kommen kann.
 - 3.2 Die jährlich ermittelten Grundwasserstände sind bis zum 31.03. des Folgejahres der Erlaubnisbehörde und dem gewässerkundlichen Landesdienst vorzulegen.

- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol
- Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln aus der Abflutung von Hauptkühlkreisläufen.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Angaben des Herstellers vorliegen, wonach keine der genannten Stoffe und Stoffgruppen in den Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind.

3. Die Probenahmestelle für die behördliche Überwachung ist am nachstehenden Ort einzurichten und wie folgt zu beschriften.

Ort der Probenahmestelle	Beschriftung des Schildes
Ablauf der Kühltürme der OHplus GmbH (Abwasserleitung in der Produktionshalle)	Probenahmestelle OHplus GmbH Abwasser aus Kühlsystemen Messstellen-Nr: 1500305005

4. Selbstüberwachung

Nachstehend genannte Maßnahmen der Selbstüberwachung sind durchzuführen:

Abwasserteilstrom/ Ort der Kontrolle	Kontrollparameter/ Kontrolltätigkeit	Häufigkeit
Ablauf der Kühlsysteme der OHplus GmbH	Messung der Abwassermenge	täglich
	Bestimmung des pH-Wertes	täglich
	Bestimmung der Abwassertemperatur	täglich
	Bestimmung von CSB	6 x pro Jahr
	Bestimmung von Pges.	monatlich
	Bestimmung von G_L	betriebstäglich*)

*) ... Die Bakterienleuchthemmung G_L ist nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung im Kühlsystem zu bestimmen, wenn die Abflutung nicht so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht wird.

5. Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Abwasseranlagen

5.1 Beabsichtigen Sie den Betrieb der Abwasseranlagen einzustellen, so haben Sie mir dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

5.2 In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass

- dauerhaft kein Abwasser mehr in Gewässer oder öffentliche Abwasseranlagen gelangt und
- von dem Firmengelände keine Gefahr für die Menschen und die Umwelt ausgeht.

Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

Auf der Grundlage des Abwasserabgabengesetzes werden folgende abwasserabgaberechtlichen Festlegungen getroffen:

- Jahresschmutzwassermenge (Trockenwetterabfluss): **26.000 m³**
- Überwachungswert für den Parameter Pges (nach Nr. 108 der Anlage „Analysen und Messverfahren“ AbwV): **1,6 mg/l**
- für den Parameter CSB gilt der unter Punkt II.2.1.festgelegte Überwachungswert.

Bei Anzeichen auf erhöhte Werte bei den in der Anlage A zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, das Abwasser auf diese Parameter untersuchen zu lassen und ggf. Überwachungswerte festzulegen.

Veröffentlichung im Internet